

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik

## Satzung

zur Verarbeitung personenbezogener  
Daten von Studierenden für Zwecke  
der Kosten- und Leistungsrechnung  
der Humboldt-Universität zu Berlin



# Satzung

## zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Studierenden für Zwecke der Kosten- und Leistungsrechnung der Humboldt-Universität zu Berlin

Auf der Grundlage des § 6b Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchst. b Ziffer 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) hat der Akademische Senat nach Anhörung des Datenschutzbeauftragten am 24. April 2018 folgende Datenschutzsatzung beschlossen\*:

### Inhalt:

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Zweck der Datenverarbeitung
§ 3	Betroffene Daten, Pseudonymisierung
§ 4	Datenübermittlung
§ 5	Datenverarbeitung
§ 6	Datenlöschung
§ 7	Zuständigkeiten
§ 8	Inkrafttreten

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Studierenden für die Kosten- und Leistungsrechnung der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 2 Zweck der Datenverarbeitung

(1) Der Zweck der Datenverarbeitung entspricht § 6 Abs. 1 Ziffer 8 und Abs. 5 BerlHG.

(2) <sup>1</sup>Nach Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und dem dazu ergangenen Beihilferahmen haben Hochschulen mit wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten durch eine Trennungsrechnung nachzuweisen, dass keine unzulässige Quersubventionierung zwischen nichtwirtschaftlichem und wirtschaftlichem Bereich erfolgt. <sup>2</sup>Dies setzt eine vollständige und verursachungsgerechte Kosten- und Leistungsrechnung voraus. <sup>3</sup>Auch in den Verträgen nach § 2a BerlHG (Hochschulverträgen) hat sich die Humboldt-Universität zu Berlin verpflichtet, die Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden. <sup>4</sup>Im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung sind den Struktureinheiten unter anderem die Kos-

ten der Lehre zuzurechnen. <sup>5</sup>Um diese Kosten ermitteln zu können, ist es erforderlich, den Struktureinheiten die ihnen zugehörige Anzahl an Studierenden zuzuordnen. <sup>6</sup>Die in dieser Satzung geregelte Datenverarbeitung soll die Zuordnung ermöglichen.

### § 3 Betroffene Daten, Pseudonymisierung

(1) <sup>1</sup>Die nach § 2 erforderlichen Daten werden dem Datensatz entnommen, der nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BerlHG in Verbindung mit § 6b Abs. 1 BerlHG und § 1 der Studierendendatenverordnung zum Zwecke der Durchführung von Studium und Prüfungen erhoben und gespeichert wird (Studierendendatenmanagement). <sup>2</sup>Es sind die datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Grundsatz der Datensparsamkeit zu beachten.

(2) Die Weiterverarbeitung zu den nach § 2 genannten Zwecken erfolgt nach Maßgabe der § 11 Abs. 2 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlnDSG, § 6b Abs. 2 BerlHG in Verbindung mit dieser Satzung.

(3) Erforderlich im Sinne des Abs. 1 sind:

Studiengang  
 Studienfach  
 Fachrichtung  
 Fach- und Hochschulsesemester  
 Art des Studiums  
 Angestrebter Studienabschluss  
 Hörerstatus  
 Teilzeitstudium  
 Anzahl der Studierenden je Studiengang (errechneter Wert)  
 Anzahl der Studierenden je Lehreinheit (errechneter Wert)

(4) <sup>1</sup>Die entnommenen Daten werden pseudonymisiert. <sup>2</sup>Die Pseudonymisierung erfolgt bei der Erstellung des Exportsatzes. Hierfür ist die Matrikelnummer (mtknr) durch eine System-ID (identnr) zu ersetzen. <sup>3</sup>Die System-ID darf nicht erkennen lassen, um welche Matrikelnummer es sich handelt.

### § 4 Datenübermittlung

<sup>1</sup>Die pseudonymisierten Daten werden von der mit dem Studierendendatenmanagement beauftragten Stelle semesterbezogen zweimal pro Jahr (in der Regel jeweils im Mai und im November) an die für die Kosten- und Leistungsrechnung zuständige Stelle übermittelt. <sup>2</sup>Die zu übermittelnden Daten werden in einem Exportsatz auf einem Datenaustauschlaufwerk bereitgestellt. <sup>3</sup>Die Administration des Bereichs Kosten- und Leistungsrechnung importiert die Daten vom Austauschlaufwerk in das datenverarbeitende System, mit dem die Daten

\* Die Universitätsleitung hat die Satzung am 16. Mai 2018 bestätigt.

dann den Mitarbeitenden des Bereichs Kosten- und Leistungsrechnung bereitgestellt werden. <sup>4</sup>Zur Vermeidung der Einsichtnahme durch die Mitarbeitenden des Bereichs Kosten- und Leistungsrechnung wird die System-ID nur in der Datenbank hinterlegt und nicht in der Abfragemaske im Front-End angezeigt.

#### **§ 5 Datenverarbeitung**

Die Verarbeitung der pseudonymisierten Daten ist zum Zweck der sachgerechten Zuordnung der Kosten der Lehre nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 8 BerlHG zulässig.

#### **§ 6 Datenlöschung**

Der Exportdatensatz ist unmittelbar nach dem Import vom Datenaustauschlaufwerk zu löschen.

#### **§ 7 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Für die Erstellung des Exportsatzes, die Pseudonymisierung und die Übermittlung an das Datenaustauschlaufwerk ist die Organisationseinheit zuständig, die mit dem Studierendendatenmanagement beauftragt ist. <sup>2</sup>Für den Import vom Datenaustauschlaufwerk, die Weiterverarbeitung und die Löschung des Exportsatzes vom Datenaustauschlaufwerk ist die Organisationseinheit zuständig, die mit der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragt ist.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.